

6011 / 101

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM DER JUSTIZ  
DER STAATSSSEKRETÄR

Parlamentarischen Staatssekretär  
beim Ministerpräsidenten  
Herrn Dr. sc. Krause

Klosterstraße 47  
Berlin  
1020

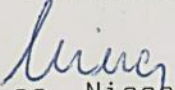
Telefon  
Clara-Zetkin-Straße 93  
Berlin  
1086

5. 7. 1990

Sehr geehrter Herr Dr. Krause!

Anliegend übergebe ich Ihnen die Materialien für die Beratung  
am 6. 7. 1990.

Mit freundlichem Gruß

  
Dr. sc. Nissel

Ministerium der Justiz

4. 7. 1990

Vorbereitung des Einigungsvertrages

I. Als Ausgangspunkt für die Rechtsangleichung haben wir gesetzt, daß mit Beitritt die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik in Kraft treten. Davon ausgehend ergeben sich Vereinbarungsnotwendigkeiten in drei Richtungen:

## 1. Nicht übernommen werden sollen

- a) Einzelregelungen des Strafgesetzbuches (z. B. § 175 - Homosexualität; § 218 - Schwangerschaftsabbruch)
- b) Konkursordnung
- c) 4. Buch des BGB (Familienrecht)

Hier soll für das Gebiet der DDR das bisherige Recht weitergelten und im Rahmen nachfolgender Gesetzgebung für Deutschland - möglicherweise modifiziert - übernommen werden.

## 2. Neues gemeinsames Recht soll geschaffen werden (Gesetzgebungsauftrag),

- a) Einzelregelungen des Grundgesetzes (z. B. Grundrechte, Staatsziele),
- b) Einzelregelungen des Strafrechts (z. B. Harmonisierung der Strafhöhen),
- c) Strafprozeßordnung,
- d) Einzelregelungen zum Strafvollzug,
- e) Zivilgesetzgebung (insbesondere Erbrecht, Schuldrecht, Mietrecht).

Bis zur Realisierung des Gesetzgebungsauftrages soll entweder zeitweilig in der DDR das dortige Recht weitergelten oder sollte zunächst das geltende Bundesrecht übernommen werden.

3. Aus praktischen (personellen, organisatorischen u. a.) Gründen sollen nicht sofort übernommen werden:
- a) Ordnungswidrigkeitsgesetz für 2 bis 3 Jahre
  - b) strafverfahrens- und gerichtsverfassungsrechtliche Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes
  - c) verschiedene staats- und verwaltungsrechtliche Rechtsvorschriften (z. B. Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Parteiengesetz)
  - d) Zivilprozeßordnung
  - e) Gerichtsverfassungs- und Richtergesetz, Vorschriften zur Juristenausbildung
  - d) Freiwillige Gerichtsbarkeit

In diesen Fällen sollen Übergangsregelungen ergehen und schrittweise die Übernahme erfolgen.

4. Aus dem Recht der DDR sollen für Deutschland übernommen werden
- a) Rehabilitierungsgesetz
  - b) Umsetzung völkerrechtlicher Konventionen ins Strafrecht (z. B. Folter)

## II. Kompetenzregelung

- a) Das zeitweilige Bestehen unterschiedlicher Justizverwaltungen und Gerichtsorganisationen erfordert es, vorübergehend bestimmte Aufgaben der Justizverwaltung, z. B.
  - juristischer Vorbereitungsdienst und
  - 2. juristische Staatsprüfung,
  - Kriminalstatistik,
  - Strafregister,
  - Justizstatistik

noch nicht in die Kompetenz der Länder, sondern einem gemeinsamen Organ der Ministerien zeitweilig zu übertragen. Eine Übergangsregelung muß Gegenstand, Verfahrensweise und Geltungsbereich regeln.

b) Abhängig von der Entscheidung über die Beziehungen zum RSW muß gegebenenfalls vom Bundesministerium die diesbezügliche Arbeit in Rechtsfragen übernommen werden.

III. Ergänzend zu Verwaltungsstrukturen sind Rechtspflegestrukturen zu schaffen (z. B. Bewährungs- und Straffälligenhilfe, besondere Gerichtsbarkeiten, Verfassungsgerichte in den 5 Ländern) bzw. aufzulösen (z. B. gesellschaftliche Gerichte, Militärgerichte).